

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Steuern
Krasman, Kristina Telefon: 07071 204-1202
Gesch. Z.: /

Vorlage 119/2025
Datum 11.07.2025

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Verwendung des Jahresgewinns 2024 des Betriebs gewerblicher Art "Infrastruktur (Straßen und Grün)" des Eigenbetriebs KST**

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

Der Jahresgewinn 2024 des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Infrastruktur (Straßen und Grün)" des Eigenbetriebs "Kommunale Servicebetriebe" (KST) der Stadt Tübingen wird zur Stärkung der Eigenmittel des BgA verwendet.

Finanzielle Auswirkungen

Verbleibt der Gewinn beim BgA, indem dieser steuerlich einer Rücklage zugeführt und somit nicht außerhalb des jeweiligen BgA verwendet wird, fällt keine Kapitalertragsteuer an.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Werden die Gewinne von Betrieben gewerblicher Art mit oder ohne eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. Eigenbetriebe oder Regiebetriebe einer Gemeinde) an ihre Gemeinde (Kernhaushalt) ausgeschüttet, führt dies zu einer Kapitalertragsteuerpflicht von 15 % des Gewinns.

2. Sachstand

Beim BgA „Infrastruktur (Straßen und Grün)“ der KST handelt es sich um einen Regiebetrieb. Bei Regiebetrieben werden nicht den Rücklagen zugeführte Gewinne und verdeckte Gewinnausschüttungen der Kapitalertragsteuer unterworfen, wenn der Gewinn über 30.000 € liegt, die Summe der Umsätze mehr als 350.000 € beträgt oder der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt wird (§ 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Satz 1 EStG). Der Gewinn des BgA „Infrastruktur (Straßen und Grün)“ der KST beträgt in 2024 nach überschlägiger Rechnung 70.000 € und übersteigt somit den maßgeblichen Gewinn i. H. v. 30.000 €. Der Gewinn eines BgA unterliegt nicht der Kapitalertragsteuer, soweit er den Rücklagen des BgA zugeführt wird. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 der Betriebssatzung der KST ist der Gemeinderat für die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns zuständig. Da noch kein festgestellter Jahresabschluss besteht, wird vorsorglich zur Vermeidung von Steuerzahlungen die Gewinnverwendung des BgA beschlossen. Da der Beschluss bereits vor der von der Finanzverwaltung vorgegebenen Frist zum 31. August 2025 gefasst werden muss, wird hiermit ein Präventivbeschluss herbeigeführt. Der Jahresüberschuss des BgA „Infrastruktur (Straßen und Grün)“ wird somit einer Rücklage zugeführt (sog. Stehenlassen des Gewinns). Dies entspricht dem Vorgehen der Vorjahre.

3. Vorschlag der Verwaltung

Der handelsrechtliche Gewinn wird durch Stehenlassen dem Regiebetrieb als Eigenkapital zur Verfügung gestellt.

4. Lösungsvarianten

Der handelsrechtliche Gewinn wird nicht durch Stehenlassen dem Regiebetrieb als Eigenkapital zur Verfügung gestellt. Es fällt Kapitalertragsteuer i. H. v. 15 % des Jahresgewinns 2024 an.